

Der Landtag von Niederösterreich hat am 25. APR. 1996 beschlossen:

Änderung des NÖ Bezügegesetzes

Artikel I

Das NÖ Bezügegesetz, LGBl.0030, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs.1 lautet:

„(1) Der Bezug nach § 19 Abs.1 bildet die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges. Der Ruhebezug darf 80 v.H. des Bezuges nicht überschreiten und 48 v.H. des Bezuges nicht unterschreiten.

§ 76 Abs.8 und 9 DPL 1972 ist mit den Maßgaben anzuwenden, daß

1. anstelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung zu treten hat und
2. der Ruhebezug für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Funktion und dem Zeitpunkt liegt, ab dem frühestens ein Ruhebezug gebühren würde, wenn das Mitglied des NÖ Landtages nicht zur weiteren Funktionsausübung unfähig geworden wäre, um ein Vierhundertachtzigstel, höchstens jedoch um 108 Vierhundertachtzigstel, zu kürzen ist.

2. § 30 lautet:

„ § 30

(1) Der Ruhebezug beträgt nach Vollendung des vierten Jahres der

Funktionsdauer 50 v.H. des Bezuges nach § 28 Abs.2 und erhöht sich

1. für jedes weitere Jahr der Funktionsdauer um 6 v.H. und
2. für jedes restliche Monat der Funktionsdauer um 0,5 v.H. dieses Bezuges

(2) § 76 Abs.8 und 9 DPL 1972 ist mit den Maßgaben anzuwenden, daß

1. anstelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung zu treten hat und
2. der Ruhebezug für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Funktion und dem Zeitpunkt liegt, ab dem frühestens ein Ruhebezug gebühren würde, wenn das Mitglied der NÖ Landesregierung nicht zur weiteren Funktionsausübung unfähig geworden wäre, um ein Vierhundertachtzigstel, höchstens jedoch um 108 Vierhundertachtzigstel, zu kürzen ist.

(3) Der Ruhebezug darf

1. 80 v.H. des Bezuges nach § 28 Abs.2 nicht übersteigen und
2. 50 v.H. dieses Bezuges nicht unterschreiten.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1.Mai 1996 in Kraft.